



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11495**
Datum: 02.04.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	20.03.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.03.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Landesverwaltungsamt und der Stadt Halle (Saale) zur Haushaltskonsolidierung vom 27.06.2012

Beschlussvorschlag:

~~Der Stadtrat beschließt, die Vereinbarung zwischen dem Landesverwaltungsamt und der Stadt Halle (Saale) zur Haushaltskonsolidierung aufzuheben.~~

*Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich in Verhandlungen mit dem Landesverwaltungsamt über die Möglichkeiten der ~~Fortsetzung~~ **Anpassung** der Vereinbarung zur Haushaltskonsolidierung (Beschlussvorlage Nr. V/2012/10763) unter den eingetretenen Bedingungen einzutreten und dem Stadtrat zeitnah das Ergebnis dieser Verhandlungen vorzulegen.*

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die vom Stadtrat am 27.06.2012 beschlossene Vereinbarung ist nicht mehr erforderlich. Sie greift erheblich in die Befugnis der Stadt Halle (Saale) ein, *eigenverantwortlich* die Einnahme- und Ausgabewirtschaft der Stadt zu regeln (Finanzhoheit der Stadt). Die Finanzhoheit der Stadt ist zentraler Bestandteil des im Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsrechtes.

Die Voraussetzungen für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten liegen zudem aus folgenden Gründen nicht vor:

1. Der jährliche Fehlbedarf der Stadt Halle (Saale) ist von Jahr zu Jahr gesunken (2010: 32,2 Mio. Euro; 2011: 19,5 Mio. Euro; 2013: 5,2 Mio. Euro). Zudem beabsichtigt die Stadt, am Entschuldungsprogramm des Landes (Stark IV) teilzunehmen. Dem Stadtrat wird dazu Mitte 2013 eine Nachtragshaushaltssatzung vorgelegt.

2. Die Vereinbarung vom 27.06.2012 ist in ihren Auswirkungen nicht hinreichend bestimmt (siehe vorletzter Absatz). Unklar ist dabei, ob der Oberbürgermeister gegen Beschlüsse des Stadtrates oder Stellungnahmen des Beraters „im pflichtgemäßen Ermessen Widerspruch einlegen soll“ und, ob im anschließenden Verfahren „nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)“ letztendlich das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsicht über einzelne Ausgabepositionen der Stadt entscheidet.

3. Mit der Entscheidung des Oberbürgermeisters am 15.02.2013, einen externen Finanzberater an die Stadt Halle (Saale) vertraglich zu binden, wird das Ziel der Vereinbarung vom 27.06.2012 erfüllt. Der Berater hat in allen haushaltsrelevanten Beratungen innerhalb der Verwaltung und in den Gremien des Stadtrates Teilnahme- und Rederecht. Der Oberbürgermeister wird zudem strikt auf den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich nach § 90 Abs. 3 GO achten.